

Warum juristische Aufklärung wichtig ist und sozialpädagogisch doch zu kurz greift: Zum Positionspapier „Pädagogik und Zwang“ des Landesjugendamtes Rheinland

Es ist sehr zu begrüßen, dass (wenigstens) ein Landesjugendamt in Deutschland erkannt hat, wie häufig sich vor allem im Kontext stationärer Hilfen Krisensituationen ereignen, wie schwierig sie zu handhaben sind, wie allein gelassen sich Einrichtungs-PädagogInnen häufig mit dieser Aufgabe fühlen und wie nötig es deswegen ist zum Thema „Zwang in der Pädagogik“ Stellung zu beziehen (vergl. 2004, S. 9). In vielerlei Hinsicht hat das Landesjugendamt damit Pionierarbeit geleistet. So wird der gesellschaftliche Doppelauftrag an sozialpädagogisches Handeln, das einerseits der „Persönlichkeitsentwicklung“ und andererseits der „Aufsicht zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefahren“ dienen können muss, klar formuliert (ebd. , S. 7). Bemerkenswert ist, dass die Broschüre über die üblichen Hinweise auf die Einhaltung von Kinderrechten hinaus geht und sich bemüht, anhand von Beispielen konkret zu bestimmen, welche Handlungsspielräume man als PädagogIn in schwierigen Situationen besitzt d.h. wann, man was machen darf, aber eben auch was rechtlich nicht statthaft ist (ebd. S. 38 ff). Auch was die Kategorienbildung betrifft, leistet die Broschüre gute Arbeit: häufig ist es PädagogInnen nicht klar welche Ziele sie in einer Situation verfolgen und so bieten die Begriffe „pädagogische Grenzsetzung“, und „Gefahrenabwehr“ oder „Freiheitsbeschränkung mit Aufsichtsziel“ bzw. „...mit pädagogischem Ziel“ wertvolle Differenzierungen.

In anderer Hinsicht bleibt die LJA-Broschüre unbefriedigend. Sie argumentiert überwiegend juristisch und verkennt damit sowohl die zentralen Bestimmungstücke, die den Komplex „Zwang“ ausmachen, als auch die prinzipielle Offenheit und Komplexität sozialpädagogischer Situationen; schließlich weist sie der Frage nach dem Auftraggeber für Zwangsmassnahmen eine untergeordnete Rolle zu. Damit verhält sie sich gleichzeitig praxisfern und theoriearm. Beides soll hier erläutert werden.

Zunächst zu den unbestreitbaren Leistungen:

- Die Broschüre ist beinahe durchgängig in einer verständlichen Sprache formuliert; besondere Rechtskenntnisse sind zu ihrem Verständnis nicht notwendig. Den Verfassern gelingt es sehr gut die rechtlichen Begriffe anschaulich und relativ übersichtlich zu erläutern. Die zentralen Begriff, die untereinander in einem Ergänzungs- und Spannungsverhältnis stehen können, lauten: „Allgemeines Persönlichkeitsrecht/Persönliche Freiheit“ (Art. 2, 104 GG), Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung (§1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII), „Gefahr für Leib und Leben“ bzw. Eigen- und Fremdgefährdung (1631 b Ziffer 2.1.5.2 BGB), Aufsicht im Rahmen der Erforderlichkeit und „Verhältnismäßigkeit“ (§ 1631 Ziffer 2.1.5.4 BGB) „Gewaltverbot in der Erziehung“ (§ 1631 Abs.2 BGB), „Pflicht zur Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung“ (§ 1631. Abs. 1, BGB) „rechtfertigender Notstand“ (§ 34 StGB).
- Die Broschüre schafft für die MitarbeiterInnen Rechtssicherheit; sie zeigt an Hand von mehreren Praxisbeispielen auf, welche Gesetze den Bereich der Erziehung regeln und welche Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen sind. Die Beispiele sind praxisrelevant, beinahe jede SozialpädagogIn kennt sie aus der eigenen Arbeit.

Die Broschüre ist deswegen zur Lektüre in Einrichtungen der Jugendhilfe dringend zu empfehlen. Jede Erziehungsleitung sollte sie kennen und den MitarbeiterInnen in den für sie relevanten Punkten nahe bringen. Einrichtungs- und Erziehungsleitungen sollten aber darüber hinaus noch mehr wissen und können.

1. Ein zu beschränkter und zu eindeutiger Begriff von „Zwang“

Die Broschüre trägt im Titel den Begriff „Zwang“, ohne ihn eindeutig zu definieren. Aus dem Text geht hervor: „Zwang ist der Aufsichtsverantwortung zuzuordnen, **nicht Inhalt pädagogischen Handelns**“ (S. 10; Hervorhebung vom Autor). „In der Jugendhilfe hingegen ist Zwang rechtlich unzulässig und nur als die Erziehung begleitender Rahmen bei Selbst- und Fremdgefährdung denkbar...“ (ebd.). Aus diesen Textstellen ist zu schließen, dass die Autoren ihren Überlegungen einen **sehr engen Begriff** von Zwang zu Grunde legen: Eingriffe in Minderjährigenrechte mit Hilfe von Körperkraft oder mechanischen Einrichtungen gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen (zur Abwendung von Gefahren für den Minderjährigen oder Dritte, ebd. S. 8). Diese enge Definition mag juristisch befriedigen, da sie besonders offensichtliche und eklatante Formen von Zwang fokussiert, die vor allem im Bereich öffentlicher Erziehung der Regelung bedürfen. Ein korrekter Titel der Broschüre wäre: „Pädagogik und juristisch relevante Formen von Zwang“. Im Zusammenhang mit dem zweiten Begriff des Titels „**Pädagogik und Zwang**“ greift die der Broschüre zugrunde liegende Definition allerdings eindeutig zu kurz. SozialpädagogInnen müssen sich sehr viel umfassender mit der Frage auseinandersetzen, was „Zwang“ ist d.h. wo er vorkommt und in welchen Gestalten er auftritt. Der nachstehende Text versucht das in groben Zügen zu umreißen:

Das **Alltagsleben in Heim- und/oder Wohngruppen nach § 34 KJHG** ist für die meisten Kinder und Jugendlichen häufig **von vielfältigen Zwängen geprägt**: viele „junge Menschen“ würden sagen, dass sie nicht freiwillig dort hin gegangen sind, sondern auf Wunsch oder Druck ihrer Eltern und/oder des Jugendamts dort leben; nur wenige Kinder/Jugendliche werden angeben, dass sie es selbst so gewollt haben und dort eigene Ziele verfolgen. Die Gruppe im Heim stellt häufig eine „Zwangsgemeinschaft“ dar: etliche von den MitbewohnerInnen findet man als Kind bzw. Jugendlicher bedrohlich oder unsympathisch und würde ihnen lieber nicht begegnen, aber man muss mit ihnen klarkommen. Ähnliches mag von seiten der Kinder/Jugendlichen auch für die PädagogInnen gelten. Viele Alltagsroutinen wie Essens-, Lern- und Ausgangszeiten sind im Heim festgesetzt und von außen vorgegeben; nur einem Teil können die Kinder/Jugendlichen mitbestimmen oder verändern; dasselbe gilt für viele Verhaltensregeln, von denen nur ein Teil als aushandelbar erlebt wird etc. Der Dienstplan zwingt die Kinder/Jugendlichen dazu mit unterschiedlichen Personen, die häufig mitten am Tag und in für die Kinder unpassend erscheinenden Situationen wechseln, zu Recht zu kommen usw.. Sehr wahrscheinlich und hoffentlich erleben Kinder und Jugendlichen in Heimen und Wohngruppen auch Selbstbestimmungsmöglichkeiten, Gelegenheiten für individuelle Wahlentscheidungen und freiwilliges Tun; aber sie erleben dort eben auch vielgestaltige Zwänge.

Man kann über die Menge und Intensität von Zwangslagen für Individuen in Heimeinrichtungen erschrecken; vor allem darüber, dass diese von den SozialpädagogInnen häufig gar nicht als solche wahrgenommen oder gar verleugnet werden. Aber man sollte die Situation nicht zu rasch und zu stark emotionalisieren. **Viele dieser Zwänge und auch deren Umfang gelten auch für das Familienleben**: Auch Kinder, die zu Hause aufwachsen, haben sehr häufig den durchaus nachvollziehbaren Eindruck von ihren Eltern gezwungen zu werden: zum ins Bett gehen, zum Hausschuhe-

Anziehen, zum Zimmeraufräumen oder zum Abschalten des Fernsehers etc. Auch hier gilt es mit als ungeliebt empfundenen Geschwistern klar zu kommen, auch hier stehen die Eltern, je nach Lebensphase und beruflicher Beanspruchung, mal viel zu häufig, mal viel zu selten zu Verfügung und muss das Kind damit leben, ohne an diesen Koordinaten seines Alltags viel ändern zu können. Auch hier gibt es unverhandelbare Regeln, einseitige Ansagen und eindeutige Forderungen, die mit Sanktionen hinterlegt sind. Die vielfältigen Zwänge, die Kinder im häuslichen Bereich erleben, stehen in den meisten Fällen neben anderen Erfahrungen d.h. neben dem Erleben von geselligem Beisammensein, liebevoller Zuwendung und gemeinsamen Aushandlungsprozessen. „Zwang“ stellt für die familiäre Situation etwas „Normales“ dar, das zum Leben dazugehört und Erwachsene werden das mit dem Hinweis auf die Zwänge der beruflichen Existenz oder der behördlichen Prozeduren auch für ihr eigenes Leben bestätigen. Auch hier gilt: das Familienleben oder die berufliche Existenz werden nicht nur, aber eben auch von Zwängen bestimmt.

Zwänge scheinen in unserer Gesellschaft und im Verhältnis der Generationen immer wieder und an unterschiedlichen Orten vorzukommen. In dieser Perspektive stellt sich also weniger die Frage, **ob Erziehung ohne Zwang möglich** ist, sondern eher **welche und wie viel Zwänge zu einem „guten Aufwachsen“ gehören können** oder vielleicht **sogar dazu gehören sollen** und **welche Zwänge bzw. welches Maß an Zwängen** dafür von Nachteil oder sogar Entwicklungs-schädigend gelten müssen. Unter Umständen wäre es sogar Aufgabe der Erziehung Kinder und Jugendliche zu befähigen mit Zwängen, die viele Lebenssituationen (zumindest auch) bestimmen, zurecht zu kommen, wobei sich die Fähigkeit zur Anpassung, zum kritischen Hinterfragen oder zur offenen Verweigerung dabei nicht ausschließen, sondern eher ergänzen würden. Klar wäre jedenfalls, dass juristische Regelungen nur für einen kleinen Ausschnitt von innerhalb der (Familien-)Erziehung praktizierten Zwängen Geltung beanspruchen können, das meiste wird sich der juristischen Regelung entziehen.

Aber sind die bisher genannten Beispiele überhaupt **„Zwänge“ im vollen Sinne des Wortes**? Darf man denn alles, was eine Person unfreiwillig macht, bei dem sie Protest erhebt, in das sie sich offensichtlich fügen muss, um nicht mehr oder weniger große Unannehmlichkeiten oder mehr oder weniger quälende Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, „Zwang“ nennen? Oder gehört zum Zwang nicht mehr? Das Absehen müssen vom eigenen Willen aus schierer Unmöglichkeit ihn zu realisieren wie es beispielsweise ein Gefangener erlebt, der gezwungen ist viele Stunden am Tag in seiner Zelle verbringen zu müssen, beinahe ohne jede Chance zur Flucht? Oder das Absehen müssen vom eigenen Willen (z.B. zur Flucht) aus Angst getötet oder schwer verletzt zu werden wie es z.B. einer überfallenen Person von Seiten des Verbrechers drohen kann; oder mit geringerem Verletzungsrisiko auch Demonstranten von Seiten der Polizei, wenn jene sich z.B. der Aufforderung einen Platz zu räumen nicht nachkommen. Oder zumindest die mit juristischen Sanktionen hinterlegte Pflicht z.B. die eigenen Kinder ab einem bestimmten Alter in eine öffentliche oder zumindest staatlich anerkannte Schule zu schicken, die mit dem Wunsch kollidieren kann sie selbst in die Art und Weise von Kultur einführen zu wollen, die man für sinnvoll hält (wie es manche Eltern für sich reklamieren). Es ist klar, dass diese Zwänge nicht nur als unangenehm erlebt werden, sondern entweder als **unausweichlich** oder sich an ihnen die Frage stellt, ob man bereit ist mit ihrer Verweigerung **eingreifende Sanktionen** und/oder **als existenziell erlebte Bedrohungen** in Kauf zu nehmen wie z.B. körperliche Übergriffe, zwangsweiser Entzug der eigenen Kinder, Verlust der Freiheit etc.. Dass bisweilen auch Kinder und Jugendliche

solche einschneidenden Zwänge erleben können bzw. müssen, ist klar: das Spektrum reicht dabei vom kriminellen Zwang, der von einer missbrauchenden Person ausgehen kann bis hin zum richterlich angeordneten Zwang zur geschlossenen Unterbringung. Während in der **ersten, weiten Definition** „Zwang“ und „Freiwilligkeit“ kontrastiert werden, fokussiert die **zweite, enge Definition** auf Forderungen eines mit Durchsetzungsmacht ausgestatteten Systems, denen man sich entweder gar nicht entziehen kann (Gefängnisaufenthalt) oder nur um den Preis von Eingriffen in als existenziell erlebte Freiheiten.

Halten wir zunächst fest:

- A) Das Thema „Zwang“ scheint seltsam unklar und unausgelotet, nicht nur, was das pädagogische Feld angeht: die dazu gehörenden Phänomene können weiter oder enger gefasst werden. Einer beinahe **allgegenwärtigen Normalität von „Zwängen“** in einer Hinsicht steht eine **existenzielle Dimension von „Zwang“** in anderer Hinsicht entgegen, die nur **in wenigen Sonder-Situationen** virulent wird.
- B) Zwang scheint als Mittel zur Durchsetzung des eigenen Willens von „guten“ wie von „bösen“ Mächten genutzt werden zu können, allein mit der Anwendung von Zwang ist noch kein Urteil über den intentionalen Sinngehalt und die Legitimität einer Handlung mit Zwangs-Intention gesprochen. Der Mißbraucher wendet Zwang zur Befriedigung seiner egoistischen Motive an, der Richter im Rahmen einer von der Gesellschaft beauftragten Institution mit dem Ziel „Leib und Leben“ zu schützen. **Staatlich legitimierte Formen von Zwang sind also von privaten, legitimen oder illegitimen Zwangspraxen zu unterscheiden.**

Jetzt können wir einen Schritt weiter gehen: Zwang hat immer damit zu tun, dass eine Person/ein System (s)einen Willen gegen den (mehr oder weniger deutlichen) Willen eines Anderen durchzusetzen versucht und dazu bereit ist, sich bestimmter Zwangsmittel zu bedienen (häufig nachdem vorher Versuche stattgefunden haben, den anderen mit Argumenten oder in Form von in Aussicht gestellten Belohnungen zu „überzeugen“). Dadurch gerät das gezwungene Individuum in eine prekäre Lage. Es kann dem fremden Willen auf dessen Androhung von Zwang hin nachgeben, sich zwingen lassen, oder sich aber dem fremden Willen verweigern und sich gegen ihn zur Wehr setzen. Dann riskiert das Individuum allerdings von den angekündigten bisher nur angedrohten Zwangsmassnahmen tatsächlich getroffen zu werden. Die Wahrnehmung und die Entscheidung für das sich Fügen oder die Zurückweisung des fremden Willens müssen nicht bewusst geschehen. Viele Zwangssituationen dürften auf der Seite des Gezwungenen eher von vorbewussten Wahrnehmungen und Entscheidungen bestimmt sein, als von rationalem Kalkül. Ob sich das Individuum dem Zwingenden fügt oder dagegen aufbegehrt, wird **einerseits von der Einschätzung der Machtverhältnisse** abhängen oder was zumindest in der Machttheorie von N. Elias damit unmittelbar zusammenhängt: von der **Einschätzung seiner eigenen „Abhängigkeit“ von diesem System** (vergl. Elias 1978 und Wolf 2000).

Kindern bleibt aufgrund ihrer hohen emotionalen und materiellen Abhängigkeit oft nicht viel anderes übrig als sich dem Willen der Eltern zu fügen. Solange sie sich emotional und materiell gut versorgt sehen, werden sie den Machtüberhang, den ihre Eltern aufgrund dieser Leistungen besitzen, nicht zu massiv in Frage stellen und bei deren Forderungen immer wieder einlenken. Und Eltern werden mit ihren „Pfunden wuchern“ und in Situationen von Dissens je nachdem „Liebens-Entzug“ (emotionale Abhängigkeit) und/oder „Taschengeld-Entzug“ (materielle Abhängigkeit) als Option ankündigen und/oder tatsächlich praktizieren. Das geht und das ist pädagogisch in Ordnung, wenn Eltern darauf

achten, dass die den Kindern auferlegten **Fremdzwänge** sich im Verlauf des Grösserwerdens immer mehr in **Eigenzwänge** verwandeln (können). Dafür gilt es entsprechende Arrangements zu gestalten also z.B. die eigene Kontrolldichte zurückzufahren, mit den Kindern Abmachungen zu treffen und Kontraktfähigkeit zu entwickeln etc. Mit der Umwandlung von „Fremd- zu Selbstzwängen“ folgt Erziehung dem „Prozess der Zivilisation“ (Elias 1978).

Viele Jugendliche in der Situation „Heim“ werden sich dagegen häufig viel unabhängiger von den PädagogInnen fühlen als Kinder im Kontext der Familie: über ihre Kontakte zu den Peers sind sie sowohl in **emotionaler Hinsicht** und über mögliche Diebstähle oder Unterstützungs-Netzwerke auch in **materieller Hinsicht** zumindest in diesem Dimensionen relativ unabhängig von den PädagogInnen des Heimes. Mit „Liebesentzug“ ist ihnen häufig schwer beizukommen, manche achten sogar darauf sich nicht zu schnell zu tief an die PädagogInnen zu binden, weil sie um die Abhängigkeiten wissen, die mit Beziehung verbunden sind (ein häufig unreflektiertes Dilemma der Beziehungspädagogik). Der Entzug materieller Güter wie z.B. des Taschengeldes führt nicht selten zur Rebellion bis hin zum Weglaufen, bei dem die Kinder bzw. Jugendlichen sich und den PädagogInnen bestätigen, dass sie sich – wie auch immer - auch alleine versorgen können. Sie werden dann von der Polizei gesucht, aufgegriffen und zurückgebracht, was den unfreiwilligen Status ihres Aufenthalts im Heim noch einmal unterstreicht. Aber in der Heim-Situation wird noch etwas anderes deutlich. Diese Kinder/Jugendlichen haben eine wie auch immer vorläufige oder entgeltliche Exklusion aus dem familiären System erlebt. Sie wurden auch dort schon mit „Zwängen“ bzw. Versuchen sie zu zwingen konfrontiert. In vielen Fällen dürften diese in der Familie erlebten Formen von Zwang als inkonsistent, als willkürlich, als ungerecht etc. erlebt worden sein. Die „normalen“ familiären Zwänge haben bei diesen Kindern nichts bewirkt oder konnten (mit guten Gründen) gar nicht als „normale“ und legitime elterliche Erziehungsversuche erlebt werden (siehe auch 4. Eltern als Auftraggeber von Zwang). An diese Situationen, in denen sich die üblichen, „normalen“ Zwänge (erste Definition) aus welchen Gründen auch immer nicht funktionieren, schließen sich – wenn Eltern und PädagogInnen nicht resignieren oder auf die Eigenerfahrungen der Kinder jenseits von Erziehung setzen wollen oder können - häufig Wünsche oder Forderungen nach offiziellen oder inoffiziellen „Zwangsmassnahmen“ an: die Idee ein Kind/ein Jugendlicher solle mit Hilfe von Körperkraft zu etwas gezwungen werden, stellt eine **inoffizielle, private Zwangsmassnahme** dar, die immer wieder leicht zu Misshandlungssituationen führt. Die Idee man könnte das Kind durch den offiziellen Rahmen „Heim“ oder mit Hilfe „Geschlossener Unterbringung“ in welcher Form auch immer zu konformen Verhalten zwingen stellt eine **offizielle, öffentliche Zwangsmassnahme** dar. Das Gemeinsame an diesen so unterschiedlichen Zwängen ist, dass sie **gleichsam verschärfte Zwänge** darstellen, welche die für diese Kinder/Jugendlichen nicht mehr funktionierenden, „normalen“ Zwänge, die in jeder Erziehung eine Rolle spielen, ablösen bzw. ersetzen sollen. Wie man sieht wachsen die offiziellen, staatlichen Zwangsmassnahmen, aber auch die privaten, inoffiziellen wie das Schlagen oder Züchtigen in vermittelter Weise aus dem Scheitern von „normalen“ Zwängen hervor. Selbstverständlich sind beide Formen von verschärftem Zwang von ihrem Sinngehalt und ihrem Ziel zu unterscheiden. Die **juristischen Termini** „Freiheitsbeschränkung“ und „Freiheitsentzug“ regeln die **Legitimität von wünschbaren Zwangsmassnahmen**, binden sie an ein Verfahren, (Antrag der Eltern an das Gericht etc.) und **schränken sie auf wenige Situationen** ein (z.B. Selbst- und Fremdgefährdung). Diese juristische Regelung kann aber nicht verhindern, dass immer wieder neue Wünsche nach

Zwangsmassnahmen (entstehen und) formuliert (oder praktiziert) werden. Diese Wünsche werden entstehen so lange Erziehungsprozesse mit und ohne ihren Einsatz von „normalen“ Zwängen scheitern und das tun sie bekanntlich seit tausenden von Jahren immer wieder zu einem gewissen Prozentsatz. Insofern wäre es naiv zu meinen, das Zwangs-Thema ein für alle Mal regeln zu können.

Zurück zu den Kindern/Jugendlichen:

C) Zwang hat eine **objektive und eine subjektive Dimension**: Ohne ein Subjekt, das die angekündigten Zwangsmassnahmen wahrnimmt, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens einschätzt und deren Auswirkungen auf sich bewertet, funktioniert Zwang nicht. **Da Situationen und Individuen höchst unterschiedlich sind, kann es zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen, Bewertungen und Reaktionen kommen.** Was ein Kind in Angst und Schrecken erstarren lässt und zu sofortiger Folgsamkeit nötigt, kann bei einem anderen Kind ein müdes Lächeln hervorrufen oder eine Attacke. Eine Zwangsmassnahme kann ebenso zur De-Eskalation führen, weil sie von einem Kind/Jugendlichen als klare Grenzsetzung von Eltern, Richter und Jugendamt erlebt wird, als auch zur weiteren Eskalation, weil sich das Kind/der Jugendliche von existenzieller Überwältigung bedroht sieht und dieser nur um den Preis des Verlustes seiner Selbstachtung nachgeben könnte. Wer, was, als wie schlimme Form von Zwang erlebt, hängt stark von subjektiven Bedeutungsgebungen ab. Sie findet noch viel zu wenig Berücksichtigung bei der Frage, für wen welche Formen von Zwang sinnvoll sind oder eben nicht. Juristen können nur klären, **ob Zwangsmaßnahmen statthaft sind, nicht ob sie mit Hoffnung auf Gewinn im Sinne der Gefahrenvermeidung oder gar des Anstoßes von Entwicklungsprozesses** praktiziert werden kann. Andererseits darf die **objektive Dimension nicht vernachlässigt werden**: Die Macht, die eine konkrete Zwangsandrohung entfaltet, wird auch von den **Zwangsmassnahmen selbst abhängen**. Die gegen Demonstranten gerichteten Gewehre in Verbindung mit einem Schießbefehl, der in anderen Situationen bereits praktiziert wurde, wird in der Regel und zumindest längere Zeit andere Wirkungen haben als die Aussicht von Wasserwerfern nass gespritzt zu werden oder nur ererkennungsdienstlich „behandelt“ zu werden. Und die Kontrolldichte in einem Gefängnis, wird ein anderes Ausmaß an Ausgeliefertsein bedeuten als der Aufenthalt in einer Heimgruppe nach § 34 KJHG.

Warum ist es notwendig das Thema „Zwang“ im sozialpädagogischen Denken so breit anzugehen?

Nur in dieser Breite wird deutlich **wie klein** der von Juristen geregelte Teil von Zwangsmassnahmen ist. Daraus resultiert, dass wir uns für die Thematisierung des „Verhältnisses von Pädagogik und Zwang“ nur zum Teil auf Juristen stützen dürfen. Zusätzlich können wir erkennen wie falsch Einschätzungen werden, wenn Juristen mit dem Blick auf **ihren Teil meinen die ganze Bandbreite** des Themas abdecken zu können. „Zwang und Pädagogik“ hängen **sehr viel subtiler, inniger und vielfältiger** zusammen als aus den dünnen Sätzen der Broschüre hervorgeht.

Insbesondere die Verbindung von „normalen“ Zwängen mit „verschärften“ Zwängen in ihren offiziellen und inoffiziellen Versionen gilt es zu beachten.

Aber noch wichtiger: „Zwang“ bedeutet in der Erziehung wie der Gesellschaft **etwas zugleich Allgegenwärtiges wie auch einen dramatischen Ernstfall**. „Zwang“ kann **einerseits** als ein „normales“ Erziehungsmittel gelten und in bestimmten Konstellationen durchaus entwicklungsfördernd wirken, in anderen allerdings als willkürlich, rigide und entwürdigend erlebt werden und destruktive Folgen besitzen. Und „Zwang“ muss

andererseits als Sonderfall behandelt werden, als eine mit massiven Eingriffen in Persönlichkeitsrechte verbundener Akt, der staatlich legitimiert sein kann oder nicht. Die LJA-Broschüre verkürzt **den Zwangsbegriff auf die offensichtlichen Eingriffe**, die sich unter die Termini „Freiheitsbeschränkung“ und „Freiheitsbezug“ subsumieren lassen. Damit verdeckt sie zahlreiche andere Zwangssituationen und Zwangsphänomene und schneidet die inneren, bedeutungsvollen Bezüge zwischen den einzelnen Formen ab. Deren Interdependenzen sind aber wesentlich. Der Doppelcharakter von „Zwang“ - allgegenwärtiges Mittel und Sondersituation- ist demnach nicht definitiv. Unklarheiten anzulasten. Der Begriff „Zwang“ ist erst dann richtig gefasst wenn er **angemessen mehrdeutig** gedacht wird. Das meinen wir, wenn wir der LJA-Broschüre ein Theorie-Defizit vorwerfen.

2. Ein unangemessener Begriff von sozialpädagogischen Situationen

„Pädagogik“ und „Aufsicht“ werden in der LJA-Broschüre als unterschiedliche Verantwortungsbereiche voneinander abgegrenzt. Dazu heißt es: „Das beschriebene Spannungsfeld zwischen Erziehung und Aufsicht manifestiert sich in den diametral gegenüber stehenden Begriffen „Pädagogik“ und „Zwang“ (S. 9). Es wird zwar eingeräumt „dass eine eindeutige Zuordnung zu diesen beiden Bereichen nicht in jedem Einzelfall problemlos möglich ist“ (ebd.), aber es wird doch suggeriert als gäbe es in den einzelnen Situationen primär ein erzieherisches Ziel oder das Ziel der Gefahrenabwehr. Die begrifflichen **Kategorien**, die in der LWV-Broschüre zur Analyse vorgeschlagen werden, sind **richtig und wichtig, aber ihre Anwendung ist falsch**. Der juristische Blick (zumindest der der Verfasser der Broschüre) zergliedert Situationen und sieht bestimmte Kategorien für gegeben an oder nicht; deswegen meint er, es gäbe in der Krisensituation ein Entweder-Oder (Pädagogik oder Aufsicht) bzw. einen Primärauftrag (Persönlichkeitsentwicklung) und Sekundäres (Sicherungsauftrag).*

* Wenn ich es richtig verstanden habe, dann stützen sich die Verfasser auf die vom Gesetzgeber in § 1631 BGB unterschiedenen Aufgaben „ das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und den Aufenthalt zu bestimmen“. Die Verfasser unterstellen dem Gesetzgeber unnötiger weise, dass diese vier Modi nur getrennt voneinander zu praktizieren wären; dabei stellen sie nur verschiedene Formen der „einen“ Erziehung dar.

Der sozialpädagogische Blick unterscheidet diese Dimensionen, aber er weiß von vorneherein, dass Situationen polyvalent sind und pädagogisches Handeln dazu verurteilt bleibt, die unterschiedlichen Dimensionen der Situation wahrzunehmen (1) und aktiv miteinander in Beziehung zu setzen (2) (manchmal auch getrennt als eine spezifische Form der Bezugnahme). Dies geschieht mit dem Ziel eine situations- und personenadäquate Ausbalancierung von unterschiedlichen Ansprüchen und Bedeutungsgebungen zu leisten (3). Ob und inwieweit diese juristischen Maßstäben genügt, kann häufig erst im Nachhinein festgestellt werden.

Konkret: Wenn man ein tobendes und um sich schlagendes Kind, das sich und andere zu verletzen droht z.B. in ein relativ wenig unfallträchtiges Zimmer schleppt, es dort festhält und mit ihm wartet bis es sich wieder beruhigt hat, dann handelt es sich dabei laut LWV-Broschüre um eine „Freiheitsbeschränkung mit Aufsichtsziel“ (S. 9). Man strebt an, das hocherregte Kind so kontrollieren, dass es sich selbst und andere Kinder nicht verletzen kann. Aber damit verfolgt man in der Regel **zugleich auch pädagogische Ziele**: ich möchte, dass sich das Kind in einer reizarmen Umgebung beruhigt und wieder die Kontrolle über sich gewinnt. Für einen Hocherregten am Rande des Kontrollverlustes ist das u.U. eine große Leistung, die sorgsamer Unterstützung bedarf. Wenn es ein Kind ist,

das seinen eigenen aggressiven Impulsen immer wieder hilflos ausgeliefert ist (bei ausgeprägter Impulskontrollschwäche), dann möchte ich ihm damit auch vermitteln, dass es sich in meinem Dienst sicher fühlen kann: ich unterstütze seine eigenen noch zu schwachen Kräfte mit dem Ziel, dass es in solchen Situationen weder sich noch anderen Schaden zufügt, was ihm (hoffentlich) anschließende Vorwürfe, Schuldgefühle oder Kostenerstattungen erspart.

Durch die Art und Weise meines souveränen Umgangs mit der Situation gewinne ich u.U. eine Form von Beziehung zu ihm, die z.B. seine alleinerziehende Mutter, die sich angesichts seiner Wutausbrüche hilflos fühlte und sich nach und nach von ihm zurückgezogen hatte, eventuell nicht mehr bieten konnte. Eventuell bespreche mit dem Kind, sobald es dazu in der Lage ist, wie es zu der Situation kam (versuche seine Sicht der Dinge zu verstehen oder Schlüssel- oder Auslösereize für die Eskalation herauszufinden) und wie es mit ihm am Nachmittag in der Heimgruppe weitergeht. Reflexions- und Planungsschritte schließen unmittelbar an die Situation an und können auch nur dann nachhaltig wirken, wenn sie auf einem Fundament von Verständigung beruhen, das ich in der Situation erreicht haben muss.

Nach den begrifflichen Kategorien des LJA Rheinland **haben in ein und derselben Situation**

- „Unterstützende Pädagogik“ (Hilfs-Ich-Funktion in der Situation des Kontrollverlustes
- „Zuwenden“ (trotz Beschimpfungen und Gegenwehr ruhig und zugewandt bleiben, immer wieder über die Nennung des Namen des Kindes Kontaktbereitschaft signalisieren)
- „Freiheitsbeschränkung mit pädagogischen Ziel“ (Beruhigung ermöglichen, Wiederherstellen der Selbstkontrolle)
- und Freiheitsbeschränkung mit Aufsichtsziel“ (Schutz des Kindes, aber auch Dritter vor Verletzungsgefahr)

stattgefunden. Diese **Vielfalt zusammen zu denken** stellt für SozialpädagogInnen kein Problem dar. Ihr Defizit besteht häufig darin, diese Verschiedenheit analytisch nicht klar genug zu unterscheiden und so auch nicht benennen zu können. Man leistet dann zwar Mehreres, aber man weiß nicht, was man alles tut und wie die einzelnen Handlungselemente eben auch in Spannung zueinander stehen. Einen scharfen Blick für die unterschiedlichen Handlungskategorien kann man von den Juristen lernen. Was man von ihnen nicht übernehmen sollte, ist die Idee es käme in einer Situation nur auf diese oder die andere Kategorie an oder man könnte sich im Handeln für die eine und gegen die andere entscheiden. Genau das suggeriert die LJA-Broschüre.

Aber die oben aufgeführten Leistungen betreffen nur **die individuelle Ebene**. Die Krisenintervention **spielt sich darüber hinaus auch in einem sozialen Kontext** ab: **Mehrere, andere Kinder** haben das Geschehen mit verfolgt und jeweils verschieden gedeutet: einige fühlen sich durch mein Eingreifen in ihrem Ruhe- und Sicherheitsbedürfnis unterstützt, und waren froh, dass sie rasch Distanz zu dem erregten, wild um sich schlagenden Kind bekommen haben. Andere Kinder könnten sich herausgefordert fühlen: sie haben vor allem wahrgenommen, dass sich bei der Aktion um ein intensives emotionales Geschehen zwischen Kind und Pädagogen handelte, empfinden jetzt so etwas wie Eifersucht und wären bereit sich mit mir in ein ähnlich Geschehen zu verwickeln. Wieder andere Kinder dürften sich anlässlich des laut schreienden Kindes, das von einem Erwachsenen in einen nicht einsehbaren Raum

gebracht wird, auf Grund eigener Traumatisierungserfahrungen sogar bedroht fühlen und sich fragen, ob und wann ihnen so etwas geschehen kann.

Auch hier wird noch einmal deutlich, dass „Gefahrenabwehr“ keine eindeutige Angelegenheit (Pädagogik oder Aufsicht) darstellt, sondern in „heiklen Interventionen in ein komplexes Feld“ besteht. Das gilt um so mehr als man sich als Sozialpädagoge häufig in einem Gruppenkontext bewegt d.h. für Kinder und Jugendliche verantwortlich ist, die aufgrund ihrer biographischen Situation hoch belastet sind und deshalb jederzeit in ihren Gefühlen und ihrem Verhalten entgleisen können. Negative Vorbild-Situationen und gruppale Ansteckungsphänomene bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit des Pädagogen

Im sozialpädagogischen Feld und in einem dieses adäquat repräsentierenden Nachdenken darf ich nicht erwarten, nur **eine eindeutige Handlung** begehen zu können. Man muss als Sozialpädagoge damit rechnen und darf zugleich darauf bauen eine mehrschichtige und verschieden auszudeutende Handlung zu begehen, von der immer nur bruchstückhaft abzusehen ist, wohin sie führt und ob bzw. wem sie worin geholfen hat. Insofern kann es auch nie bei dieser einen Aktion und ihrer einmaligen Bewertung bleiben; ihre Wirkung entfaltet sich in Zeit und Raum und ich muss beobachten, was bei wem wie wirkt. Je nachdem muss ich diese beobachteten Wirkungen

- **bestärken:** „ja, hier darf sich jeder sicher fühlen, weil wir Erwachsenen jeden schützen!“
- **abmildern:** „nicht immer, wenn man sich verweigert, wird man gegen seinen Willen in einen Raum geschleppt. Auf jeden Fall wird man immer vorher aufgefordert selbst dorthin mit zukommen“
- **umdeuten:** „das war keine intensive Begegnung, das war anstrengend und leidvoll für das Kind und mich, es gibt viel bessere Formen sich zu begegnen oder miteinander zu kämpfen“; so könnte der Kommentar z. B. angesichts des Kindes lauten, das sich durch die Beobachtung herausgefordert fühlt, ähnliches zu konstellieren.
- **oder korrigieren:** z.B. beim Traumatisierten „Dass Dir die Situation Angst gemacht hat, ist auch für mich gut verständlich. Trotzdem gibt es einen Unterschied zu dem, was Du früher erlebt hast. Damals haben die Erwachsenenheute hat der Erwachsene“

Das Aufgezeigte gilt nicht nur für die Krisensituation, sondern stellt das grundsätzliche Arbeitsprinzip von SozialpädagogInnen dar. In **einer Situation verfolgt man immer zugleich verschiedene Intentionen:** So backe ich z.B. Plätzchen...

- weil die Kinder Süßes mögen
- weil sie dabei lernen sich untereinander bezüglich der Arbeitsgeräte und –prozesse abzustimmen
- weil sie sich dabei manuell betätigen
- weil sie dabei mehrere Arbeitsschritte geordnet aufeinander folgen lassen müssen und so ihre Planungs- und Handlungsketten erweitern lernen
- weil sie anschließend als Gruppe stolz auf ihre Produkte sein können
- weil ich sie beschäftigen muss, weil es heut draußen regnet

Diese unterschiedlichen Intentionen gilt es von seiten des Pädagogen zugleich in ihrer Unterschiedlichkeit festzuhalten wie sie auch in eine Aktion unterzubringen.

Bei dieser einzigen Aktion berücksichtige ich in der Regel mehrere Ansprüche mehrerer Auftraggeber

- Bedürfnisse und Stimmungen von Kindern
- institutionelle Erfordernisse (Größe der Küche, Anzahl der Kinder)
- Hilfeplan-relevante Ziele (zumindest bei einigen Kindern)
- gesundheitliche Aspekte (nicht zuviel Zucker)
- juristische Dimensionen (Aufsichtspflicht , Verletzungsgefahr)

Das **Erkennen von Mehrdimensionalität, das Nutzen von Vielfältigkeit und das Bewältigen von Unsicherheit** in sozialpädagogischen Situationen scheint mir grundsätzlich eine andere Haltung und Herangehensweise, als Juristen sie reklamieren (zumindest die Verfasser der Broschüre), die aus vielschichtigen Situationen eindeutige Tatbestände machen müssen und aus komplexen Zusammenhängen eindeutige Kausalketten. Das hat alles seine Richtigkeit bezogen auf die Situation vor Gericht, aber es darf nicht zu einer Okkupierung des Alltags in der Sozialpädagogik führen.

Fazit: indem ich meine Aufsichtspflicht erfülle und in der Masse, in der ich diese kontrolliert und ruhig bzw. zugewandt praktiziere bin ich zugleich auch pädagogisch tätig. Das eine schließt das andere nicht aus, sondern Aufsicht ist pädagogisch zu gestalten und Pädagogik muss Aufsicht gewährleisten. Und insofern das Ganze in einem Gruppenkontext abspielt, ist es je nach Gefühlslage der Beobachter ein beruhigendes oder gar ein re-traumatisierendes Ereignis. Das liegt nicht in der Hand des Pädagogen, ist aber von ihm zu beobachten und zu bewältigen.

Es geht hier nicht darum, den Stellenwert rechtlichen Denkens für die Sozialpädagogik bezweifeln oder schmälern zu wollen. SozialpädagogInnen brauchen solide Rechtskenntnisse und müssen sich an rechtliche Normen halten. Das Recht kann ihnen in vielen Situationen allerdings lediglich ein grobes Handlungsgerüst zu Verfügung stellen. Dennoch gilt es deutlich zu machen wie eingeschränkt die rechtliche Perspektive auf sozialpädagogische Prozesse ist; würde ein Sozialpädagoge seine Praxis vor allem und in erster Linie unter rechtlichen Gesichtspunkten wahrnehmen und gestalten, so würde er seine Aufgabe verfehlen.

3. Zwang hat subjektive Dimensionen, die durch juristische Definitionen unerfasst bleiben

Juristen können nicht anders als die Welt im Rahmen von objektivistischen Betrachtungsweisen wahrzunehmen. Wo sie hinsehen, entdecken sie „Sachverhalte“ oder „Tatbestände“. Diese sind gegeben oder nicht. Ihre Logik ist eine binäre: entweder oder, Ja oder Nein. Das muss auch so sein. Juristen sind zuständig für Ereignisse, die zwischen Personen strittig sind und ganz unterschiedlich erlebt werden. Deswegen bedarf das Recht einer die subjektive Wahrnehmung transzendierenden Außenperspektive; erst diese macht Urteile möglich. Aber dafür muss man die Welt vorher in einer bestimmten Art und Weise vorstrukturieren (das tut jede Disziplin mit der Realität auf ihre Weise). Als Sozialpädagoge wäre man schlecht beraten, wenn man diese objektivierende Außenperspektive übernimmt. Der sozialpädagogische Blick ist im Gegenteil einer, der sich in den subjektiven Blick des Individuums auf die von ihm wahrgenommene Welt versenkt und genau daran anknüpft. Wenn man Zugang zum Individuum sucht, ist man auf diese Art der Einfühlung bzw. Mimikry angewiesen.

Was heißt das konkret:

- Juristen mögen formulieren „Einschluss ohne Begleitung der/s Pädagogen/in“ ist „...Unzulässig, da ´entwürdigend` Abs. 2 BGB“ (ebd. S. 37; Kästchen in der zweiten Reihe). Das steht unter der Überschrift „pädagogisches Handeln/pädagogische Grenzsetzung“, nicht etwas unter der Überschrift

„Aufsicht/Gefahrenabwehr“. Als Sozialpädagoge wird man nicht umhin kommen genauer hinzuschauen. Es mag viele Kinder und auch Jugendliche geben, die in Konflikt- und/oder Erregungssituationen dankbar dafür sind, dass sie nicht durch das Mittel einer abgeschlossenen Türe isoliert werden. Dankbar, weil sich ihnen ein persönliches Gegenüber stellt, den sie mit ihrem Hass und ihrer Wut konfrontieren können. Dankbar vielleicht auch, weil ihnen nicht zugemutet wird, alleine mit den heftigen Emotionen zu bleiben und sich alleine beruhigen zu müssen. Das kann aber auch anders sein: Manche Kinder und vor allem ältere Kinder und Jugendliche werden den im Raum verbleibenden Pädagogen als Provokation erleben, sie können gar nicht zur Ruhe kommen so lange er da ist; unter seinen Augen erleben sie ein Zur-Ruhe-Kommen eventuell als Niederlage. Sie wollen alleine gelassen werden und können sich alleine auch schneller beruhigen (dasselbe gilt auch für die Situation der „Zimmerdurchsuchung“ S.30 für die eine ähnlich starre Norm vorgelegt wird).

Die einfache juristische Mechanik „alleine = entwürdigend“ greift nicht; sie verführt zu Simplifizierungen. Menschen sind unterschiedlich und es gilt herauszufinden,

was

wem wann hilft. Ein Fortschritt in diesem Zusammenhang stellen die in

Psychiatrien

genutzten Patientenverfügungen dar, die vor oder nach Eskalationen getroffen

werden;

in ihnen wird zwischen Patient und Arzt bzw. StationsmitarbeiterInnen vereinbart,

wie

Zwangsmassnahmen in akuten Eskalationssituationen aussehen sollen und

dadurch

zahlreiche individuelle Wahlmöglichkeiten eröffnet.

- Juristen mögen formulieren: „Das Abschließen einer Haustür zum allgemeinen Schutz (nächtliches Verschließen) ist weder Freiheitsbeschränkung noch Freiheitsentzug“ (S.8). Das mag für die rechtliche Einordnung genügen, ist aber für den sozialpädagogischen Umgang mit einer geschlossenen Türe viel zu wenig. Wie erleben die Kinder und Jugendlichen das abendliche Türeabschließen, zu welcher Uhrzeit erfolgt es und wie klar oder unklar sind die Ideen darüber, was diese Praxis verhindern soll (das niemand hinein kommt oder niemand heraus?)?Als Sozialpädagoge wird man das Verschließen der Türe in einen sozialen Zusammenhang stellen müssen: Zu welchem Zeitpunkt wird es eingeführt, wie wird es begründet, welche „Gewohnheitsrechte“ (z.B. nachts eine Zigarette rauchen gehen) werden davon berührt? Völlig unabhängig vom juristischen Status werden die Kinder/Jugendlichen die abgeschlossene Türe als einen (neuen) Zwang wahrnehmen oder nicht. In einem von uns untersuchten Heim führte die Einführung des nächtlichen Türeabschließens zu einer Rebellion der Jugendlichen, in deren Verlauf ein Bad verwüstet und die Türe des Nachtbereitschaftszimmers eingetreten wurde. Die Jugendlichen fühlten sich durch die abgeschlossene Türe in ihrer Bewegungsfreiheit massiv behindert. Dazu passt, dass die PädagogInnen „die bessere Verhinderung von nächtlichen Ausflügen und damit das Ausgeschlafensein am Morgen“ als größte Verbesserung gegenüber dem alten Konzept begriffen.
- Juristen mögen formulieren: „Bei minderjährigen, die aufgrund ihrer Entwicklung und damit verbundener mangelnder Einsichtsfähigkeit sich selbst schädigen oder zu selbst schädigenden Handlungen neigen, fällt der Aufsichtspflicht ebenfalls eine besondere Bedeutung zu.....**Zielkonflikte zwischen pädagogischem und Aufsichtsauftrag sind nicht zu erwarten**“ (S. 6, Hervorhebung von mir, M.S.). Als

Sozialpädagogin vertraut man in solchen Situationen lieber der eigenen, hoffentlich sensiblen Fremdwahrnehmung. Es ist ja gerade das Anzeichen mangelnder Einsichtsfähigkeit, dass ein Kind/Jugendlicher einerseits nicht wahrnimmt wie schädlich sein Handeln ist, andererseits aber sehr wohl registriert, dass der Pädagoge ihn von etwas abhalten will, was das Kind/der Jugendliche als für sich selbst existenziell notwendig empfindet. Der es behindernde Pädagoge verhindert in der Wahrnehmung des Kindes also nicht ein schädliches Tun, sondern eine für das Kind/den Jugendlichen hochbedeutsame Praxis. Deswegen wird es/er sich mit allen Mitteln dagegen zur Wehr setzen. Die Sozialpädagogin gerät dadurch sehr wohl in einen Zielkonflikt: entweder sie erfüllt die Aufsichtspflicht, schränkt das Kind aber so ein, dass dieses es nur noch unter der Perspektive der Einschränkung wahrnimmt und nicht mehr als menschliches Gegenüber wahrnimmt oder sie verletzt ihre Aufsichtspflicht, bleibt aber mit dem Kind/dem Jugendlichen in einem nicht durch Behinderungen und Aggressionen belasteten Austausch. Klar ist, dass man als Sozialpädagoge diesen Konflikt nicht ein- für alle Mal nach dieser oder jener Seite auflösen kann, sondern sich dabei immer nur situationsbezogen „durchwursteln“ kann (engl. „muddling through“, eine für bestimmte Situationen durchaus angemessene und legitime Handlungsstrategie, siehe Lindblom, 1964, S.)

Fazit: SozialpädagogInnen müssen juristische Einordnungen kennen; aber sie sollten sich durch diese nicht das Denken in sozialpädagogischen Kategorien abgewöhnen lassen. Erst diese schließen die subjektiven Hintergründe auf, die für das Erleben von Kinder und Jugendlichen bedeutsam sind. Diese können in Bezug auf den juristischen Definitionsumfang von „Zwang“ zugleich mehr und weniger bzw. anderes als „Zwang“ erleben. SozialpädagogInnen müssen sich zugleich mit dem Erleben von Kinder und Jugendlichen wie auch den juristischen auseinandersetzen. Im Zweifelsfall wird auch vor Gericht Bestand haben, dass man mit Blick auf ein Individuum und eine bestimmte Situation angemessen gehandelt hat.

4. Die zentrale Frage: Wer ist der Auftraggeber für welchen Zwang?

„Schwierige“ Kindern und Jugendlichen sind sehr häufig solche, die – neben Vielem anderem, was in der Be- und Erziehungsgeschichte nicht gelungen ist - von Eltern und PädagogInnen mit „normalen“ Formen von Zwang nicht oder zu wenig erreicht werden konnten. Entweder wurden die „normalen“ Zwänge zu früh, zu häufig und zu rigide angewandt oder zu spät, zu selten und nicht konsequent genug oder geschah beides in abruptem Wechsel. Alle drei Erfahrungen „immunisieren“ Kinder und Jugendliche gegen Zwänge oder lassen sie gegen diese aufbegehren. Folglich kommt es darauf an u.a. die Praxis von Zwängen in den Einrichtungen so zu gestalten, dass sie alternative Erfahrungen ermöglicht. Eine neue Erfahrung wäre, dass die Anwendung von Zwang, d.h. wo, wie und von wem er praktiziert wird, nicht nur eine situative und überwiegend emotionale Entscheidung darstellt, sondern dass **Anlässe und Formen von Zwang offen gelegt, begründet, miteinander erwogen und von den für die Hilfe Verantwortlichen gemeinsam beschlossen werden.** Dabei handelt es sich nicht um ein formales Tun, sondern das Ausüben einer gemeinsamen Verantwortung. Deswegen reicht es in der Regel nicht, sich auf Einrichtungsseite von den Eltern unterschreiben zu lassen, dass sie mit einer bestimmten Setting-spezifischen (Haustüre nachts zu) oder Kind-spezifischen Zwangsmassnahme (bekommt nur noch Brot und Milch, wenn er zu spät zum Essen kommt) einverstanden sind. Man muss ihnen vor und während der Aufnahme sehr genau erklären, warum man das tut, welche Alternativen es dazu gäbe, wie ihr Kind die

Maßnahme wahrscheinlich erleben wird, welche Krisen und Eskalationen daraus erwachsen können etc. Eine formale Zustimmung bringt nichts, nur eine Beauftragung im vollen Sinne des Wortes hilft die die **Verantwortung für den Zwang auf mehrere Schultern zu verteilen** (Rotthaus, 1990, S.125 ff). Im Falle der jungen Menschen, die sich weigern die Zähne zu putzen (LJA, 2004, S. 39), die Jacke anzuziehen (ebd. S. 39) oder aus dem Bett aufzustehen (ebd. S. 43), ist es aus sozialpädagogischer Sicht falsch als Einrichtung automatisch und alleine die Verantwortung für diese prekären Situationen zu übernehmen und unmittelbar mit dem Handeln zu beginnen. Alle dargestellten, Situationen sind **hilfeplanungsrelevant**. Gemeinsam mit Jugendamt und Eltern und zum Teil auch mit den jungen Menschen, muss überlegt werden, welche Verhaltensalternativen in solchen Situationen bei diesem Kind in Frage kommen, welches die jeweiligen Risiken und Nebenwirkungen sind und was als gemeinsam beschlossenes Vorgehen gelten soll. Die meisten Situationen erlauben einen Tag bis eine Woche zu warten, bis man diese Situation gemeinsam reflektieren und entscheiden kann. Zur Gestaltung der Aufnahmesituation gehört es sich der Bereitschaft der AdressatInnen und des Jugendamtes zu versichern, anlässlich solcher Situationen rasch zusammenzutreten und sei es zu einer telefonischen Abstimmung. Ist man mit Ort und Termin flexibel sind nach unserer Erfahrung dazu häufig sogar Eltern bereit, denen das Sorgerecht aberkannt wurde. Auch wenn es hier zweifellos viele Spielräume der Umwerbung von Eltern gibt, die von Einrichtungen noch nicht genutzt werden, so muss realistischerweise mit einem Rest von 20 – 40 % gerechnet werden, die nicht fähig oder nicht in der Lage sind, an der Hilfeplanung aktiv mit zu wirken. Wenn das der Fall ist, fehlt **die** entscheidende Grundlage für eine fachlich erfolgsversprechende Anwendung von Zwangsmitteln. Etwas zu nur tun, weil es juristisch legitimiert ist, aber auch etwas nur deswegen nicht zu tun, weil es juristisch fragwürdig ist, halten wir für falsch. Wenn Eltern, Jugendamt und SozialpädagogInnen sich **fachlich begründet darauf einigen** können,

- dass das Taschengeld des Kindes/Jugendlichen für eine mehrfach verweigerte Wiedergutmachung einbehalten bleibt, die Eltern aber dem Kind Unterstützung bei der Ableistung der Wiedergutmachung zusichern
- dass PädagogInnen einen aufstehunwilligen Jugendlichen früh so lange mit Musik oder Sprechchören nerven, bis er wütend aus dem Bett springt (d.h. geplant eine Eskalation herbeiführen) oder sie ihn zu viert aus dem Haus tragen, um die Regel „jeder muss am Morgen einer Beschäftigung außer Hause nachgehen“ durchzusetzen
- dass ein Arzt das Kind mittels einer Spritze betäubt, um seine Zähne in Vollnarkose zu sanieren

dann sind solche Zwangsmassnahmen zunächst einmal **im „menschlichen und im systemischen Sinne“ legitim**. Die zwischen Eltern, Jugendamt und Einrichtung **gemeinsam geteilte Ratlosigkeit, die gemeinsame Suche nach Lösungen** und die gemeinsame Übernahme von Verantwortung wird sich in der Regel auch dem Kind mitteilen. Auch wenn es sich weiter gezwungen fühlt, wird es zumindest annehmen können, dass es den Erwachsenen nicht (nur) darum ging Macht auszuüben, sondern etwas „zum Wohle des Kindes“ zu tun. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte man dem Kind einen Rechtsbeistand/Verfahrenspfleger vermitteln. Unter Umständen muss es gegen die eigenen Eltern bzw. die Einrichtung klagen.

Wenn Eltern oder Personensorgeberechtigte und/oder Jugendamts-MitarbeiterInnen nicht bereit sind als Auftraggeber von Zwangsmassnahmen auch gegenüber dem Kind/Jugendlichen aufzutreten, sollte die Einrichtung sich diese Verantwortung nicht auf die eigenen Schultern lagern. Tut sie es doch wird sie mit der vollen Wucht der Rebellion des Kindes konfrontiert, von der oft nicht klar ist, ob sie sich **gegen den konkreten Zwang**

oder die Anmaßung des Mitarbeiters bzw. der Einrichtung Zwang auszuüben, richtet. Gibt es keinen Auftraggeber muss die Einrichtung – ebenfalls per Hilfeplan – auf die **fehlenden Voraussetzungen** für eine an gesellschaftlichen und/oder gesundheitlichen Normen orientierte Erziehung hinweisen und begründen, warum sie das Kind/den Jugendlichen zwar in anderen Bereichen weiter unterstützen kann, es aber in Bezug auf die Zwangsmassnahmen erfordernden Bereiche (Schulbesuch, Körperhygiene, Drogenabstinenz) der (weiteren) Vernachlässigung überlassen muss. Ob diese dann anhält, andere auf den Plan ruft (Polizei, Ordnungsamt, Schulbehörde, Gesundheitsamt etc.) oder sich auflöst, etwa dadurch, dass das Kind/der Jugendliche durch das Nachlassen von Erwartungen und Zwängen seitens der besorgten Erwachsenen, selbst die Verantwortung für sein Verhalten übernimmt, kann in den meisten Situationen nur neugierig beobachtet werden.

Fazit zum Schluss: Den MitarbeiterInnen des Landesjugendamtes Rheinland ist für ihre Arbeit als Juristen zu danken. Sie haben für die Jugendhilfe wertvolle Aufklärungsarbeit geleistet, auch wenn sie dabei immer wieder den Teil für das Ganze gehalten haben. Solche disziplinären Selbstüberschätzungen kennen wir in der Jugendhilfe auch von Ärzten, Lehrern und schließlich auch uns selbst. Wollten sich die MitarbeiterInnen des Landesjugendamtes auch als sozialpädagogische FachkollegInnen verstehen – was wir nicht wissen – so hätten sie keine gute Arbeit geleistet. Aber vielleicht sind es ja auch die Strukturen in den Ämtern und Behörden die den SozialpädagogInnen das Denken in sozialpädagogischen Kategorien abgewöhnen. Um so wichtiger wäre der Dialog. Zu diesem gehört auch das Streitgespräch.

Literatur:

- | | |
|--|--|
| Elias, N. | Der Prozess der Zivilisation , 3 Bände 1976 |
| Landschaftsverband Rheinland /Dezernat Jugend (HG) | Pädagogik und Zwang
3. Auflage September 2004 |
| Rotthaus, W. | Systemische Kinder- und Jugendpsychiatrie, Dortmund 1990 |
| Wolf, K. | Machtprozesse in der Heimerziehung, Münster 2000 |